

BETREUUNGSVERTRAG

Frühbetreuung (FB)

(Bitte zwei Exemplare ausfüllen!)

zwischen dem Trägerverein
OFFENER GANZTAG UHLANDSCHULE WERNE e.V.
als Träger des Offenen Ganztags der Uhlandschule Werne
Uhlandstraße 13, 59368 Werne, 02389 40209918, info@ogs-uhlandschule.de
www.ogs-uhlandschule.de

Stand: 27.01.2025

- im Folgenden „Träger“ genannt –
und
den Erziehungsberechtigten

Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Straße:	PLZ - Ort
Telefon:	E-Mail:

- im Folgenden „Erziehungsberechtigte“ genannt –

Angaben zum Kind:

Name:	Vorname:	Klasse:
Geburtsdatum:	Aufnahmedatum:	

Hinweis: Bei dem Betreuungsvertrag handelt es sich um einen Jahresvertrag, der am 01.08. eines Jahres beginnt (Ausnahme: Aufnahmebeginn während des laufenden Schuljahres) und am 31.07. des Folgejahres endet. Er kann nur durch zwingende Gründe im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung während der Vertragsdauer gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, es sei denn, die Betreuung wird schriftlich gekündigt (s. §§ 3 u.4).

§ 1 Betreuungsrahmen

Die Betreuungsmaßnahme ist eine von der Schulkonferenz beschlossene schulische Veranstaltung. Die Betreuungsmaßnahme Frühbetreuung beginnt um 07:00 Uhr und endet um 08:00 Uhr. Die Kinder müssen bis 07:30 Uhr erscheinen. Das Betreuungsangebot kann von montags bis freitags in Anspruch genommen werden oder nur für einzelne Tage. Die Betreuungszeiten sind zum Schuljahresbeginn schriftlich mitzuteilen.

Der direkte Schulweg ist durch die Unfallkasse NRW versichert.

In den Ferien und an schulfreien Tagen findet keine Frühbetreuung statt.

§ 2 Elternbeitrag

Für die Frühbetreuung zahlen die Erziehungsberechtigten einen monatlichen Beitrag. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Schuljahr (01.08. — 31.07.). Sie wird durch Schließzeiten der Frühbetreuung (z.B. in den Ferien) sowie durch An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. durch Krankheit) nicht berührt.

Der Elternbeitrag wird von der Stadt Werne erhoben. Grundlage hierfür ist der aktuelle Ratsbeschluss der Stadt Werne (Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen).

§ 3 Vertragsbeendigung

1. Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Schuljahresende (31.07. eines Jahres) kündigen.
2. Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung mit der in Nr. 1 genannten Kündigungsfrist erfolgt.
3. Die Betreuungsmaßnahme endet mit dem Ausscheiden aus der Grundschule. Mit diesem Zeitpunkt (31.7. des Jahres) endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind über die Schule an den Träger zu richten. Zur Einhaltung der o.g. Frist ist der Eingang der Kündigung bei der Schule maßgeblich.

§ 4 Außerordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Wichtige Gründe liegen z. B. vor, wenn ein Schulwechsel vorgenommen wird oder nachweislich gesundheitliche Gründe des Kindes gegen den weiteren Besuch sprechen. Seitens des Trägers ist eine außerordentliche Kündigung insbesondere möglich, wenn ein Kind sich und/ oder Andere gefährdet und eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist. Ordnungsmaßnahmen der Schule nach § 53 Abs. 3 SchulG gelten ebenfalls für die Frühbetreuung.

§ 5 Datenschutz

Die/ der Erziehungsberechtigte/n erklärt/ erklären sich bereit, dem Schulträger und/ oder der Schule sowie dem Träger der Maßnahme alle zur Erfüllung der Betreuungsmaßnahme notwendigen Daten über das Kind mitzuteilen. Der Träger der Maßnahme, die Schulen sowie der Schulträger verpflichten sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Die Vertragspartner sind untereinander zur Weitergabe von Daten berechtigt, soweit die betrieblichen Abläufe es erfordern.

Informationen zum Datenschutz zu Betreuungsangeboten an Schulen nach Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. b) DSGVO i.V.m. BDSG

§ 6 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lünen.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Ort, Datum

Schulleitung Uhlandschule

Ort, Datum

Offener Ganzttag Uhlandschule Werne e.V.